

Handlungsanleitung für die Entsorgung

Abfallerzeuger (AE)

AE ist für alle Bau- und Abbruchabfälle der Bauherr. Die Abfallrechtliche Bezeichnung lautet:

Abfallerzeuger-Nummer: LE68B6603
Stammdaten: STADT UND LAND
Badener Ring
12101 Berlin

Es handelt sich hierbei um eine Flächenerzeugernummer, die auch für die anderen Straßen der Wohnanlage gültig ist.

Abfallbesitzer (AN)

Jeder AN, der Abfälle erzeugt, hat einen fachkompetenten Ansprechpartner zu benennen.

Jeder AN hat unabhängig von einer Leistungsabrechnung unverzüglich die Formblätter 1 und 2 zu korrigieren und zu vervollständigen

Mit jeder Abschlagsrechnung, mit der Entsorgungsvorgänge belegt werden, ist das Formblatt 2 zu ergänzen. Wenn neue/andere Beförderer/Entsorger beauftragt werden ist das Formblatt 1 anzupassen.

Abfallarten

Die Gewerke haben mit Auftragserteilung versichert, die Bau- und Abbruchabfälle zu trennen und sortenrein (Anm.: soweit zumutbar) zu erzeugen. Dies ist gem. GewAbfV für den Bauherrn verpflichtend! Deswegen ist dem unbedingt Folge zu leisten. Zwecks Überwachung hat der Abfallbeauftragte eines Gewerks, welches Bau- und Abbruchabfälle erzeugt, das Formblatt 1 „Abfall- und Entsorgungskonzept“ stets in aktueller Form vorzuhalten. Änderungen sind dem Bevollmächtigten des AE unverzüglich zu melden.

Bei der Aktualisierung ist unbedingt darauf zu achten, dass entsprechend den Anforderungen der GewAbfV die Menge der Baumischabfälle reduziert wird! Wenn eine Abfallart von dem Entsorger als Baumischabfall entsorgt werden sollte, obwohl es eine Einzelfraktion ist /Z.B. Fußbodenbeläge, Tapetenreste etc. Dann ist das in den Formblättern 1 und 2 entsprechend zu vermerken.

Verpackungsmaterial, Hausmüll (Essensreste etc.), Schutzkleidung etc. sind von den Gewerken eigenständig zu entsorgen. Es handelt sich nicht um Bau- und Abbruchabfälle.

Wenn im Zuge der Baustellenbegehung solche Abfälle in den Containern für Bau- und Abbruchabfälle gesichtet werden, wird dies der Bauleitung gemeldet und entsprechende Strafen verhängt.

Abfallsammlung in der Baustelle

Jedes Gewerk hat für die getrennt erzeugten Abfälle Container auf der Baustelle vorzuhalten. Wegen des sehr eingeschränkten Platzbedarfes sind die Abfahren, bzw. Containerwechsel rechtzeitig zu

disponieren. Nur so ist zu gewährleisten, dass befüllte Container nicht langfristig im Baufeld verbleiben und Containerstellplätze belegen.

Sogenannte „Querentsorgungen“ zu unterlassen (Abfälle in andere Container zu verbringen). Um dies zu unterbinden sind verschließbare Container vorzuhalten.

Big Bags sind umgehend nach der Befüllung in Container umzulagern. Eine offene Lagerung im Baustellenbereich ist nicht gestattet.

Entsorgungsvorgang nicht gefährliche Abfälle

Die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle soll künftig elektronisch dokumentiert werden.

Dafür:

- Benennt das Gewerk *über das Formblatt 1 „Abfall- und Entsorgungskonzept“* erfolgen den Entsorger, und den Beförderer (vollständige Angaben erforderlich!!)

Für den Entsorgungsvorgang:

- Erstellt der Beförderer auf Anforderung des Gewerks (2 Tage vor Transport) einen eUNS und versendet diesen VIS.
- signiert VIS als Bevollmächtigter der AE und sendet den signierten eUNS an den Beförderer zurück.

Mit Abschluss des Entsorgungsvorganges ist dieser für den Verfahrensbevollmächtigten des AE im ZEDAL-System sichtbar und kann den Projektakten beigelegt werden.

Entsorgungsvorgang gefährliche Abfälle

Für alle „gefährliche“ Abfallarten werden in Abstimmung mit dem Bauherrn Einzelnachweise erstellt. Das erfolgt durch VIS, VIS nutzt dafür die Plattform ZEDAL.

Für die Erstellung des elektronischen Entsorgungsnachweises:

- erstellt VIS als Bevollmächtigter des AE für jede Abfallart und für jedes Gewerk einen Entsorgungsnachweis (EN).

Die gewerkweise Erstellung wird erforderlich, da jedes Gewerk mit ihren Entsorgern eigene Verträge hat, was in dem EGF des Nachweises Berücksichtigung findet (Zahlungsempfänger). Für die Erstellung des EN muss der benannte Abfallverantwortliche des Gewerks seine Kontaktdaten (Tel./Email) sowie die Entsorgernummer an VIS mitteilen. Letzteres soll bitte über das Formblatt 1 „Abfall- und Entsorgungskonzept“ erfolgen.

- Nach Erstellung des EN signieren (in dieser Reihenfolge):

1. VIS das EGF als Bevollmächtigter des AE

2. Der Abfallverantwortliche des Gewerks das EGF als Beauftragter
3. S&L das EGF als AE
4. VIS den EN als Bevollmächtigter des AE
5. Der Entsorger
6. SBB für die Zuweisung/Bestätigung

Für den Entsorgungsvorgang:

- erstellt VIS als Bevollmächtigter des AE das Muster für den elektronischen Begleit-schein (eBGS)
- teilt der Abfallverantwortliche des Gewerks VIS die Beförderernummer des Beförderers mit.
- erstellt VIS auf Anforderung des Gewerks (2 Tage vor Transport) einen eBGS und versendet diesen an den Beförderer.

Mit Abschluss des Entsorgungsvorganges ist dieser für den Verfahrensbevollmächtigten des AE im ZEDAL-System sichtbar und kann den Projektakten beigelegt werden.

Kontakt Daten des Abfallbeauftragten i.A. des Abfallerzeugers (Bauherren)

Holger Appel
Dominik Fuchs

VIS International GmbH
Goerzallee 305e
14167 Berlin

Fax: +49 30 847 18 539
mobil +49 163 7090765 (Hr. Appel)
mobil +49 159 04097933 (Hr. Fuchs)
Email: appel@vis-international.biz
fuchs@vis-international.biz
Web: www.vis-international.biz